

Partner sein

Hilfswerk der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Geschäftsreglement der Kommission

Die Kommission,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 des Statuts von Partner sein – Hilfswerk der
Christkatholischen Kirche der Schweiz,
beschliesst:

Art. 1 Aufgaben

- ¹ Die Kommission leitet das Hilfswerk im Rahmen des Statuts, der Richtlinien und dieses Geschäftsreglements.
- ² Sie stellt das Projektmanagement (Planung, Durchführung, Controlling) sicher und plant die Projektfinanzierung.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Kommission besteht mindestens aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Finanzverwaltung, der Leitung der Geschäftsstelle, der Projektleitung und einer Vertretung der anglikanischen Kirche.
- ² Sie unterbreitet dem Synodalrat ihre Wahlvorschläge.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Kommission

- ¹ Die Kommission ist für Planung, Festlegung und Durchführung der Aufgaben von *Partner sein* verantwortlich. Sie kann ihre Aufgaben bzw. deren Aufteilung in einem Pflichtenheft festlegen.
- ² Die Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidium einberufen. Zwei Mitglieder können die Durchführung einer Sitzung verlangen.
- ³ Die Kommission fasst die Beschlüsse an ihren Sitzungen. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- ⁴ Die Kommission arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder können ihre Spesen zu Lasten der Jahresrechnung abrechnen. Die Kommission ist befugt, qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für spezielle Aufträge zu entschädigen. Für arbeitsvertragliche Anstellungen ist der Synodalrat auf Antrag der Kommission zuständig. Die Spesen und die Kosten sind jährlich zu budgetieren und vom Synodalrat bzw. von der Nationalsynode zu genehmigen.

Art. 4 Präsidium

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin ist für die Planung, die Koordination und den Vollzug sämtlicher Geschäfte des Hilfswerks verantwortlich.

- ² Er oder sie vertritt die Kommission nach aussen. Insbesondere pflegt er oder sie Kontakte zu christkatholischen Geistlichen und Behörden, anderen Hilfswerken und zu weiteren Institutionen.

Art. 5 Vizepräsidium

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin in sämtlichen Aufgaben.

Art. 6 Finanzverwaltung

- ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter führt die Kasse und legt der Kommission das Jahresbudget und die Jahresrechnung vor.
- ² Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter spricht mit dem Präsidium die für die Kommissionssitzung bereitzustellenden Unterlagen ab.
- ³ Jahresrechnung und Budget werden nach der Verabschiedung in der Kommission dem Synodalrat zuhanden der Nationalsynode unterbreitet.

Art. 7 Leitung Geschäftsstelle

- ¹ In enger Zusammenarbeit mit dem Präsidium und den anderen Kommissionsmitgliedern erledigt der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle die administrativen Aufgaben der Kommission, betreut die Website von *Partner sein*, verfasst Medienberichte, stellt Drucksachen sowie Informations- und Werbematerial zur Verfügung und ist zusammen mit dem Präsidium erste Ansprechperson von *Partner sein* nach aussen.
- ² Er oder sie führt das Protokoll der Sitzungen der Kommission.

Art. 8 Projektleitende

Die Projektleitenden

- sind für das Management der Projekte verantwortlich,
- erstatten der Kommission regelmässig Bericht über den Stand der betreuten Projekte
- können der Kommission neue Projekte vorschlagen sowie
- verwalten und archivieren die Projektunterlagen nach den geltenden Richtlinien.

Art. 9 Projektmanagement

- ¹ Das Management der Projekte (Planung, Durchführung, Controlling) erfolgt durch die Projektleitenden in Zusammenarbeit mit den durch die Kommission bestellten Projektpartnern und Projektpartnerinnen, die das Projekt vor Ort betreuen.
- ² Die Projekte können nach ihren Standorten geografisch in Schwerpunktgebiete unterteilt und diese von verschiedenen Projektleitenden betreut werden.
- ³ Die Kommission kann auch aussenstehende Personen oder Organisationen mit der Betreuung einzelner Projekte betrauen. Das zuständige projektleitende Kommissionsmitglied bleibt in der Hauptverantwortung.
- ⁴ Die Auszahlung der Projektgelder wird durch die zuständigen Projektleitenden veranlasst. Ihnen obliegt auch die Projektkontrolle.

Art. 10 Finanzierung

Zur Finanzierung seiner Projekte arbeitet *Partner sein* mit den Hilfswerken der anderen Schweizer Landeskirchen, dem Weltgebetstag sowie allenfalls mit weiteren Stiftungen oder Organisationen zusammen und engagiert sich aktiv an der jährlichen Fastenkampagne.

Art. 12 In-Kraft-Treten

Dieses Geschäftsreglement tritt sofort in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2019

Der Präsident

Der Leiter der Geschäftsstelle

Urs Müller

Peter Grüter

Beilagen:

- 1. Die fünf wichtigsten Ziele von Partner sein*
- 2. Richtlinien Archivierung*
- 3. Richtlinien Verdankungswesen*
- 4. Pflichtenhefte für die Kommissionsmitglieder*